

Fuest, Clemens; Peichl, Andreas; Windsteiger, Lisa

Article

Zur Reform der Erbschaftsteuer

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Fuest, Clemens; Peichl, Andreas; Windsteiger, Lisa (2026) : Zur Reform der Erbschaftsteuer, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 79, Iss. 01, pp. 04-08

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/336086>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zur Diskussion gestellt

Zur Reform der Erbschaftsteuer



Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Fuest ist Präsident des ifo Instituts und Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der LMU München.



Prof. Dr. Andreas Peichl leitet das ifo Zentrum für Makroökonomik und Befragungen und ist Professor für Volkswirtschaftslehre, insb. Makroökonomie und Finanzwissenschaft an der LMU München.



Lisa Windsteiger, Ph.D., ist Assistenzprofessorin an der Universität Salzburg (PLUS) und Research Associate am ifo Institut.

Erbschaftsteuer in der öffentlichen Debatte

Die Besteuerung von Erbschaften ist ein finanzpolitisches Dauerthema. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen wird immer wieder gefordert, Erbschaften vermehrt zu besteuern, um den vermögenden Teil der Bevölkerung stärker in die Pflicht zu nehmen. Kritiker halten dem entgegen, höhere Erbschaftsteuern würden Investoren abschrecken, Arbeitsplätze gefährden und das Wirtschaftswachstum beeinträchtigen und so letztlich auch die öffentlichen Haushalte eher be- als entlasten.

Die Debatte wird auch dadurch befeuert, dass die Erbschaftsteuer alle paar Jahre vor dem Bundesverfassungsgericht landet. Dabei geht es um die Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, bestimmte Vermögensarten, insbesondere Betriebsvermögen und selbst genutzte Immobilien, anders zu behandeln als andere. Hinzu kommt, dass die alternde Babyboomer-Generation erhebliches Vermögen, aber im Durchschnitt weniger Kinder hat, und deshalb die Höhe der Erbschaften zunimmt. Zugleich wächst – auch aufgrund der demografischen Entwicklung – die jährlich übertragene Vermögenssumme tendenziell schneller als das Bruttoinlandsprodukt, was die politische Aufmerksamkeit für Erbschaften und Schenkungen zu-

sätzlich erhöht. Aus rein fiskalischer Sicht erscheint es daher attraktiv, auf diese Erbschaften steuerlich zuzugreifen.

Wie sollte man Erbschaften besteuern?

Zu der grundsätzlichen Frage, ob und, falls ja, wie hoch man Erbschaften besteuern sollte, gibt es ein weites Spektrum an Meinungen. An einem Ende des Spektrums steht die Forderung, Erbschaften mit bis zu 100% zu besteuern. Das wird mit der These begründet, jegliche Erbschaft erhöhe die Chancenungleichheit, und es sei die Aufgabe der Steuerpolitik, in diesem Punkt für mehr Chancengleichheit zu sorgen (Piper 2016). Am anderen Ende steht die Aussage, es könnte wünschenswert sein, Erbschaften nicht nur steuerfrei zu stellen, sondern sie sogar zu unterstützen. Insbesondere wird in Teilen der Optimalsteuerliteratur argumentiert, dass unter bestimmten Annahmen (u.a. gesellschaftliche Präferenzen für Umverteilung sowie Aspekte intergenerationaler Risikoteilung) eine partielle Subvention von Vermögensübertragungen am unteren Rand – insbesondere bei kleinen bzw. durchschnittlichen Nachlässen – effizient sein kann (Farhi und Werning 2013, 2010).

Im finanzwissenschaftlichen und steuerjuristischen Mainstream wird die Erbschaftsteuer weniger radikal und eher

als Element eines Steuersystems betrachtet, in dem die Verteilung der Steuerlasten dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgen soll. Bei der Gestaltung der Besteuerung sind aus dieser Perspektive außerdem administrative Aspekte und Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung, beispielsweise für Investitionen, Beschäftigung und Wachstum, zu berücksichtigen. Das beantwortet noch nicht die Grundsatzfrage, ob Erbschaften besteuert werden sollten oder nicht, aber diese Frage steht auch nicht im Mittelpunkt der aktuellen Debatte über die Erbschaftsteuer in Deutschland. In dieser geht es primär darum, wie die Erbschaftsteuer gestaltet sein sollte, gegeben, dass sie existiert.

Nach dem Kriterium der Verteilung von Steuerlasten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten die Kriterien der horizontalen und der vertikalen Lastenverteilungs-gerechtigkeit. Wenn zwei Steuerzahler A und B wirtschaftlich gleich leistungsfähig sind, sollten sie auch gleich hoch besteuert werden. Ist A leistungsfähiger als B, sollte A eine höhere Steuer zahlen. Nicht ganz einfach zu beantworten ist die Frage, wie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung gemessen werden soll. Naheliegend ist es, schlicht die Höhe der erhaltenen Erbschaft zugrunde zu legen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Abweichungen von diesen Prinzipien einer gerechten Steuerlastverteilung zulässig, wenn es dafür triftige Gründe gibt. Dazu könnte beispielsweise gehören, dass negative Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung bei bestimmten Arten von Erbschaften größer sind als bei anderen. Diese Betrachtungsweise ähnelt der ökonomischen Perspektive, die Abwägungsprobleme zwischen Verteilungs- und Effizienzzielen in den Vordergrund stellt.

Wirtschaftliche Folgen der Besteuerung von Erbschaften

Steuern stellen dem Staat finanzielle Ressourcen zur Verfügung, die dem privaten Sektor zu diesem Zweck entzogen werden. Dass die Besteuerung die Steuerpflichtigen belastet, ist also unvermeidlich. Unterschiede zwischen verschiedenen Steuern bestehen im Wesentlichen in drei Punkten: Erstens in den administrativen Kosten (Komplexität, Erhebung, Rechtsunsicherheit). Zweitens in den ökonomischen Effizienzwirkungen (Zusatzlasten durch Ausweichreaktionen). Drittens in den Verteilungswirkungen (wer trägt die Last – horizontal und vertikal).

Die administrativen Kosten sind bei komplexen Steuern hoch: Ausnahmen, Sonderregeln und Prüfmechanismen

erhöhen Bürokratie, Streitigkeiten und Planungsaufwand und können ökonomische Entscheidungen verzerren. Genau das wird an der deutschen Erbschaftsteuer regelmäßig kritisiert: Ausnahmen (u.a. Verschonungsregeln und Bedarfsprüfungen) treiben Komplexität und Bürokratiekosten.

Steuern, die starke Ausweichreaktionen verursachen, haben höhere Effizienzkosten als Steuern, bei denen diese Reaktionen kleiner ausfallen. Wenn beispielsweise ein Investor auf die Erhöhung einer neuen Steuer reagiert, in dem er das Land verlässt und woanders investiert, ist das Steueraufkommen null (oder sogar negativ, wenn er vorher andere Steuern bezahlt hat). Eine solche Steuer wäre aus der Sicht des handelnden Landes hochgradig ineffizient. Die Kosten der Besteuerung, die über den eingekommenen Steuerbetrag hinausgehen, bezeichnet man als Zusatzlast der Besteuerung. In dem hier gewählten Beispiel ist die Zusatzlast extrem hoch. Unter Effizienzaspekten sollte man den Staat jedoch durch Steuern finanzieren, bei denen das Verhältnis aus erhobenem Steueraufkommen und Zusatzlast möglichst günstig, die Zusatzlast also möglichst gering ist.

Wie effizient ist die Erbschaftsteuer? Das hängt von den Ausweichreaktionen ab, die sie auslöst. Bei Zufallserbschaften sind die Ausweichreaktionen gering oder gleich null, entsprechend ist die Erbschaftsteuer in diesem Fall eine sehr effiziente Steuer mit geringen oder keinen Zusatzlasten. Die weitaus meisten Erbschaften sind aber nicht zufällig. Für viele Menschen ist der Wunsch, etwas für ihre Kinder zu tun, ein wichtiges Motiv dafür, Vermögen aufzubauen oder zu erhalten. Wenn Erbschaften besteuert werden, ähneln die Folgen der Einführung von Steuern auf Kapitaleinkommen. Wenn Haushalte dynastisch denken, den Nutzen ihrer Nachkommen als den eigenen Nutzen betrachten, kann man sagen, dass die Summe aus Erbschaftsteuern, Kapitaleinkommensteuern und Vermögensteuern für Spar- und Investitionsanreize relevant ist und gemeinsam betrachtet werden sollte.

Wie hoch ist also die relevante Steuerlast, die durch das Zusammenwirken von Einkommensteuern und vermögensbezogenen Steuern entsteht? Man gehe beispielsweise davon aus, dass Kapitaleinkünfte (z.B. Dividenden) im Rahmen der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer mit 48 % besteuert werden und alle 30 Jahre eine Erbschaftsteuer in Höhe von 30 % anfällt, also ungefähr 1,2 % des Vermögens pro Jahr.¹ Die effektive Gesamt-

¹ Eine Steuer von 30 % auf das Vermögen alle 30 Jahre entspricht einer jährlichen Steuer von $z\%$. z kann über folgende Gleichung berechnet werden: $(1-30\%) = (1-z\%)^{30} \rightarrow z = 1,2\%$.

steuerlast hängt dann von der Rendite des Vermögens vor Steuern ab. Legt man hier 5 % zugrunde, dann ergibt sich eine Gesamtsteuerlast von 72 % des Kapitaleinkommens. Davon entfallen 48 Prozentpunkte auf die Besteuerung auf Unternehmensebene und beim Anteilseigner, weitere 24 Prozentpunkte entfallen auf die Erbschaftsteuer.²

Wenn noch eine Nettovermögensteuer in Höhe von 1 % dazukäme, würde die effektive Steuerbelastung des Kapitaleinkommens auf 92 % steigen, damit würde ein sehr großer Teil des Vermögenszuwachses abgeschöpft. (Je nach Inflationsrate verändert sich zudem die reale Belastung spürbar.) Bei Zinserträgen, die auf Unternehmensebene nicht besteuert werden, für die also nur die 26 % Abgeltungsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und abgerundet) anfallen, würde die effektive Steuerlast des Vermögenszuwachses in diesem Beispiel ohne Nettovermögensteuer 50 % betragen, mit Nettovermögensteuer 70 %.

Es ist deshalb wichtig, bei Entscheidungen über das Erheben einer Erbschaftsteuer und ihre Ausgestaltung das Gesamtsteuersystem zu berücksichtigen, insbesondere andere vermögensbezogene Steuern wie etwa Nettovermögensteuern oder Grund- und Grunderwerbsteuern, sowie Steuern auf Kapitaleinkommen. Eine Reform sollte daher nicht isoliert erfolgen, sondern im Kontext der direkten Besteuerung von Einkommen, Vermögen und Vermögensübertragungen: Wenn Einkommen und Erbschaften konsistent besteuert werden, spricht weniger dafür zusätzlich eine (administrativ aufwändige) Vermögensteuer einzuführen als in einem Steuersystem, in dem Einkommen, Erbschaften oder Immobilien nicht oder nur lückenhaft besteuert werden.

Sind die bestehenden Verschonungsregeln für Betriebsvermögen sinnvoll?

Die Verteilungswirkungen einer Steuer hängen nicht nur von Tarif und Freibeträgen ab, sondern auch von Ausnahmen und der tatsächlichen Bemessungsgrundlage. Eine zentrale Frage bei der Gestaltung von Erbschaftsteuern ist die Behandlung unterschiedlicher Vermögensarten. Sollten sie gleich behandelt werden oder ist eine Differenzierung gerechtfertigt? Im Mittelpunkt der aktuellen Debatte über die deutsche Erbschaftsteuer steht die Frage, ob die bestehenden Verschonungsregeln für Betriebsvermögen bei-

behalten werden sollten. Da es sich bei der Vererbung von Betriebsvermögen in der Regel um größere und teils sehr große Erbschaften handelt, ist eine Privilegierung dieses Vermögens bei der Erbschaftsteuer in besonderer Weise rechtfertigungsbedürftig.

Für die Verschonung wird angeführt, dass eine Belastung mit Erbschaftsteuer zu einer Gefährdung von Investitionen und Arbeitsplätzen führen würde, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen und Familienunternehmen. Außerdem sei es wünschenswert, Familienunternehmen in den Händen der Eigentümerfamilie zu halten. Das beruht auf der Idee, dass Familienunternehmen stärker an ihre Standorte in Deutschland gebunden seien und sich mehr für das Gemeinwohl in ihrem lokalen Umfeld einsetzen würden. Letztlich läuft das auf die These hinaus, dass die gesamtwirtschaftlichen Kosten einer Belastung der Erben von Betriebsvermögen größer sind als die Kosten der Belastung mit Erbschaftsteuer bei anderen Vermögensformen, beispielsweise Immobilien, Aktien oder Bargeld.

Das überzeugt nicht wirklich. Sicherlich trifft es zu, dass eine hohe Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen zwei ernste Probleme aufwirft: Erstens ist Betriebsvermögen häufig schwer zu bewerten, die Bewertung ist aufwändig und Unternehmenswerte können sich sehr schnell ändern. Letzteres gilt allerdings auch für andere Vermögensarten, beispielsweise Aktiendepots. Bewertungsprobleme sind komplex, aber lösbar, vor allem wenn Pauschalierungen und vereinfachte Bewertungsverfahren akzeptiert werden. Zweitens ist Betriebsvermögen häufig nicht liquide, es ist kurzfristig kaum zu veräußern, wenn es sich nicht um Anteile an einem börsennotierten Unternehmen handelt, und schwer zu beleihen. Liquiditätsprobleme sind im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung aber lösbar, indem man längere Zahlungsfristen einräumt, beispielsweise eine Zahlung über einen Zeitraum von zehn Jahren.

Grundsätzlich zu behaupten, der Verbleib von Unternehmen in Familienbesitz sei steuerlich förderungswürdig, ist fragwürdig. Kinder erfolgreicher Unternehmerpersönlichkeiten sind nicht notwendigerweise als Unternehmerinnen oder Unternehmer geeignet.

Bei den in Deutschland geltenden Verschonungsregeln kommt ein weiteres Problem hinzu: Sie werden nur unter Auflagen gewährt. Beispielsweise muss das Unternehmen ein gewisses Niveau an Beschäftigung über viele Jahre fortschreiben. Es darf auch nicht verkauft werden, weder ganz noch teilweise. Im Ergebnis führt das dazu, dass Umstrukturierungen steuerlich bestraft werden. Gerade bei Familienunternehmen, in denen Eigentümer am Management beteiligt sind, ist es jedoch häufig so, dass nach

² Bei dieser Rechnung muss zwischen der Besteuerung von Vermögen (durch die Erbschaftsteuer) und der Besteuerung von Vermögenszuwächsen (Kapitaleinkommen) unterschieden werden. Das Kapitaleinkommen vor Steuern beträgt 5 % des Vermögens pro Jahr. 48 % dieses Kapitaleinkommens werden als Kapitalertragsteuern abgeführt, die 1,2 % Steuern auf Vermögen pro Jahr durch die Erbschaftsteuer entsprechen $1,2\%/5\% = 24\%$ Steuern zusätzlich auf Vermögenszuwachs durch die Erbschaftsteuer, das ergibt insgesamt eine Besteuerung des Vermögenszuwachses von 72 %.

dem Tod eines Eigentümers eine Umstrukturierung sinnvoll wäre. Wenn es dazu nicht oder erst mit großer zeitlicher Verzögerung kommt, weil sonst die Erbschaftsteuerver-schonung entfällt, entsteht erheblicher Schaden, sowohl auf betriebswirtschaftlicher als auch auf volkswirtschaft-licher Ebene.

Unabhängig von der Frage, ob Betriebsvermögen bei der Erbschaftsbesteuerung eine Sonderbehandlung verdient, liegt auf der Hand, dass eine hohe Erbschaftsteuerbelas-tung Familienunternehmen Mittel entzieht und den heimi-schen Standort unattraktiv macht. Das gilt aber auch für die Erben sonstiger Vermögen. Wer Bargeld erbt, will da-mit vielleicht ein neues Unternehmen gründen. Wenn die Erbschaftsteuer das verhindert, kann auch das ein großer gesamtwirtschaftlicher Verlust sein.

Implikationen für eine Reform der Erbschaftsteuer

Klar ist, dass eine bloße Abschaffung der Sonderregeln für Betriebsvermögen sicherlich erheblichen wirtschaft-lichen Schaden anrichten würde, denn die Bereitschaft und die Fähigkeit vieler Unternehmen, in Deutschland zu investieren, würden spürbar sinken. Die Belastung durch die Erbschaftsteuer könnte bis auf 50% ansteigen, was für viele (insbesondere kleine und mittlere) Unternehmen vermutlich existenzgefährdend wäre. Es bei den aktuellen Regelungen zu belassen und hinzunehmen, dass andere und teils deutlich kleinere Erbschaften steuerlich mit bis zu 50% belastet werden, ist jedoch ebenso wenig akzep-tabel.

Will man die Erbschaftsteuer beibehalten und sie zugleich fair im Sinne der horizontalen und vertikalen Steuergerech-tigkeit ausgestalten, ist es daher naheliegend, zu einem *Flat-Tax-Modell* mit niedrigen Steuersätzen überzugehen. Der Steuersatz könnte beispielsweise bei 10% liegen. Es wird immer wieder diskutiert, bei welchem Steuersatz die Einführung einer Flat Tax aufkommensneutral wäre.³ Bei unveränderter Bemessungsgrundlage müsste der Steuer-satz eher höher liegen. Die Erbschaftsteuer macht aller-dings insgesamt nur einen sehr kleinen Teil des Steuer-aufkommens aus; im Jahr 2024 war es 1%. Wesentliche Verbesserungen der finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte sind mit dieser Steuer kaum zu erreichen. Letzt-lich gilt auch hier, dass die Steuerpolitik bei der Wahl des Steuersatzes zwischen fiskalischen sowie distributiven Zielen einerseits und Wachstums- und Effizienzzielen an-dererseits abwägen muss.

Das Flat-Tax-Modell würde vor allem bedeuten, dass alle Vermögensarten steuerlich gleich belastet werden. Um auch bei niedrigeren Steuersätzen möglichen Liquiditäts-problemen Rechnung zu tragen könnte bei nicht liquiden Vermögensarten wie Betriebsvermögen und Immobilien eine niedrig verzinsliche Stundung angeboten werden. Allgemeine Freibeträge und eine Differenzierung nach Verwandtschaftsgrad wären nach wie vor möglich. Frei-beträge könnten zudem dynamisch (z.B. inflations- bzw. vermögenspreisbezogen) angepasst werden, um „kalte“ Belastungsverschiebungen zu vermeiden und die Zahl der Bagatellfälle zu begrenzen.

Kritiker dieses Flat-Tax-Modells argumentieren – vermut-lich nicht zu Unrecht – dass es auf Dauer nicht bei dem niedrigen Steuersatz bleiben würde und der Steuersatz so weit erhöht werde könnte, dass bei Familienunternehmen im Erbfall eben doch größerer wirtschaftlicher Schaden entsteht. Prinzipiell gilt natürlich für jede Steuer, dass Par-lamente mit entsprechenden Mehrheiten jederzeit eine Er-höhung beschließen können. Wenn man dieses Risiko bei der Erbschaftsteuer als besonders hoch ansieht, könnte man den Niedrigsteuersatz im Grundgesetz verankern. Zu-mindest wäre dann die Schwelle für eine Anhebung deut-lich höher.

Der zentrale Gerechtigkeitseinwand gegen den Status quo ist nicht die Existenz der Erbschaftsteuer an sich, sondern ihre regressive Wirkung und die zahlreichen Ausnahmen, durch die große Vermögen teilweise sehr niedrig belastet werden, während mittlere Fälle relativ stärker betroffen sein können. Eine Reform, die Ausnahmen abbaut, senkt nicht nur Verzerrungen, sondern stärkt auch die Akzeptanz einer Belastung „nach Leistungsfähigkeit“.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Re-form der Erbschaftsteuer vor allem eine Frage von Sys-temkonsistenz, Praktikabilität und Fairness ist: niedriger, einheitlicher Tarif, breite Bemessungsgrundlage ohne Sonderweg, großzügige, klar definierte Stundungsregeln für nicht liquide Vermögen sowie Freibeträge, die kleinere Erbschaften schützen. Das reduziert Bürokratie, senkt Vermeidungsanreize und verteilt die Steuerlast nachvoll-ziehbarer.

Entscheidend ist dabei der Blick auf das Gesamtsystem: Wenn Kapital- und Vermögenseinkommen bereits hoch belastet werden, sollte die Erbschaftsteuer nicht zusätz-lich durch steile Spitzen und komplizierte Ausnahmen zu einem Investitions- und Standortproblem werden – umge-kehrt darf sie durch Privilegien nicht zur „Schattensteuer“ werden, die Ungleichbehandlung bei Gleichvermögenden zementiert.

³ Bach et al. (2025) kommen beispielsweise zu dem Ergebnis, dass ein Steuersatz von 15% erforderlich wäre.

Eine solche Reform könnte einen Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit und Chancengleichheit leisten, ohne den Unternehmensbestand unnötig zu gefährden – und sie würde die Debatte vom reflexhaften „Mehr oder Weniger“ hin zu der eigentlich entscheidenden Frage verschieben: Wie gestaltet man die Steuer, dass sie einfach, robust und gerecht begründbar ist? •

Referenzen

Bach, S., T. Sinclair, T. Bührle und F. Wichers (2025), *Reform der Erbschaftsteuer – Aufkommen und Verteilungswirkungen*, Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Politikberatung kompakt 208, DIW Berlin.

Farhi, E. und I. Werning (2010), "Progressive Estate Taxation", *The Quarterly Journal of Economics* 125(2), 635–673.

Farhi, E. und I. Werning (2013), "Estate Taxation with Altruism Heterogeneity", *American Economic Review* 103(3), 489–95.

Piper, N. (2016), „Ökonom fordert 100 Prozent Erbschaftsteuer“, *Süddeutsche Zeitung*, 27. Januar, verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/guy-kirsch-oekonom-fordert-100-prozent-erbschaftsteuer-1.2835005>.